

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Hintergrund des vorliegenden Entwurfs ist die Verpflichtung gemäß UVP-Richtlinie der EU, bei der Festlegung des Kreises der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, u. a. jene Gebiete zu berücksichtigen, in denen die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten sind.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in verschiedenen Richtlinien festgelegt und in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) umgesetzt.

In Umsetzung der UVP-Richtlinie im Zusammenhalt mit diesen Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaft wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 ermächtigt, durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Auslöser für den vorliegenden Entwurf ist die notwendige Aktualisierung dieser Gebiete, da die bestehende Verordnung bereits aus dem Jahr 2008 stammt (BGBl. II Nr. 483/2008). Die Festlegung der entsprechenden Gebiete im Verordnungsentwurf erfolgt anhand der aktuellen von den Luftgütemessstellen der Bundesländer aufgezeichneten Daten für die Jahre 2009 bis 2013.

Besonderer Teil

Allgemeines

Die UVP-Richtlinie 2011/92/EU über Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (zuletzt geändert durch RL 2014/52/EU) legt den Kreis der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wie folgt fest:

Für die in Anhang I genannten Projekttypen ist jedenfalls ab den angeführten Schwellenwerten eine UVP durchzuführen.

Der Anhang II besteht aus einer Liste von Projekttypen ohne Schwellenwerte, bei denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jene Projekte einer UVP zu unterwerfen, bei denen u. a. auf Grund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 2 Abs. 1). Gemäß Art. 4 Abs. 2 bestimmen die Mitgliedstaaten diese Projekte durch

- Einzelfallprüfung
- Schwellenwerte bzw. Kriterien oder
- eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien.

Bei der Einzelfallprüfung sowie bei der Festlegung der Schwellenwerte bzw. Kriterien sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhanges III der RL zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 3).

Nach diesem Anhang ist ein bedeutendes Kriterium für die Festlegung der UVP-Pflicht solcher Projekte die Sensibilität des Projektstandortes. Dabei sind u.a. Gebiete zu berücksichtigen, in denen die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten sind.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in den Richtlinien 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Benzol, Kohlenstoffmonoxid und Blei und 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, aufgestellt. Diese Richtlinien wurden in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2010, umgesetzt.

Durch § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 wurde der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ermächtigt, durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet – Luft“).

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige

Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist (§§ 3 Abs. 4, 3a Abs. 3 und 4, 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000).

Für die Einzelfallprüfung von Vorhaben, für die auf Grund ihres Standortes diese Gebietskategorie zur Anwendung kommt, gilt, dass nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und Vorhaben nachfolgend eine UVP auslöst. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben oder seinen Benutzern (bei verkehrsrelevanten Vorhaben) emittiert werden kann.

Für folgende Vorhabentypen wurden in Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000 bzw. in § 23a dieses Gesetzes Schwellenwerte für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D festgelegt:

- Massenabfall- oder Reststoffdeponien, Untertagedeponien (mind. 375 000 m³ Gesamtvolumen, Anhang 1 Z 2 lit. f) und g))
- Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien (mind. 750 000 m³ Gesamtvolumen, Anhang 1 Z 2 lit. h))
- Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen (Brennstoffwärmeleistung mind. 100 MW, Anhang 1 Z 4)
- Straßen (bestimmte Ausbaumaßnahmen, Neubau, § 23a Abs. 2 Z 3 und Anhang 1 Z 9)
- Flugplätze (Pistenneubau ab 1 050 m Grundlänge, bestimmte Änderungen, Anhang 1 Z 14)
- Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze (mind. 5 ha oder 750 Stellplätze, Anhang 1 Z 17)
- Industrie- oder Gewerbeparks (mind. 25 ha, Anhang 1 Z 18)
- Einkaufszentren (mind. 5 ha oder 500 Stellplätze, Anhang 1 Z 19)
- Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kfz (mehr als 750 Stellplätze, Anhang 1 Z 21)
- Anlagen zur Herstellung organischer oder anorganischer Grundchemikalien, phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln, Polymeren, synthetischen Kautschuken oder Elastomeren (mehr als 75 000 t/a Produktionskapazität, Anhang 1 Z 48, 49, 54, 55)
- Anlagen zur sonstigen Herstellung von Zellstoff oder Zellulose (mehr als 75 000 t/a Produktionskapazität, Anhang 1 Z 61)
- Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl (mehr als 250 000 t/a, Anhang 1 Z 64)
- Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (mehr als 250 000 t/a, Anhang 1 Z 64)
- Eisenmetallgießereien (mehr als 50 000 t/a, Anhang 1 Z 66)
- Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen (mehr als 25 000 t/a, Anhang 1 Z 66)
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung (mehr als 7 500 t/a Beschichtungsstoffe, Anhang 1 Z 67)
- Anlagen zu Bau und Montage von Kraftfahrzeugen (mehr als 100 000 Stück/a Produktionskapazität, Anhang 1, Z 68)
- Anlagen für die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (max. zulässiges Abfluggewicht mind. 50 t, Anhang 1 Z 70)
- Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen (mehr als 150 000 t/a, Anhang 1 Z 74)
- Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern (mehr als 100 000 t/a, Anhang 1 Z 76)
- Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschl. Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (mehr als 100 000 t/a, Anhang 1 Z 77)
- Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen (mehr als 150 000 t/a, Anhang 1 Z 78)
- Anlagen in einer Raffinerie für Erdöl (Anhang 1 Z 79)
- Anlagen zur Brikettierung von Stein- und Braunkohle (mehr als 125 000 t/a Anhang 1 Z 81 lit. d))
- Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer oder zur Trockendestillation von Kohle (mehr als 250 t/d, Anhang 1 Z 81)
- Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen Rohstoffen (mehr als 56 250 t/a), aus pflanzlichen Rohstoffen (mehr als 112 500 t/a) oder zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl (mehr als 7 500 t/a), (Anhang 1 Z 83)
- Anlagen zur Herstellung von Konserven sowie von Tiefkühlerzeugnissen (mehr als 75 000 t/a, Anhang 1 Z 84)

- Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch (mehr als 1,875 Mio. hl/a, Anhang 1 Z 85)
- Brauereien und Mälzereien (mehr als 75 000 t/a, Anhang 1 Z 86)

Die Festlegung der entsprechenden Gebiete im Verordnungsentwurf basiert auf den von den Luftgütemessstellen der Bundesländer seit 1997 aufgezeichneten Daten, dokumentiert in den vom Umweltbundesamt herausgegebenen und veröffentlichten Jahresberichten der Luftgütemessungen in Österreich sowie in entsprechenden Publikationen der Bundesländer (u. a. in elektronischer Form auf den Internetseiten der Landesregierungen) und auf Grund der gemäß § 8 IG-L erstellten Statuserhebungen, wobei berücksichtigt wurde, ob auf Grund dieser Daten eine Überschreitung der Grenzwerte des IG-L auch in Zukunft zu erwarten ist. Die Gebietsfestlegung erfolgt in der Regel durch Aufnahme der betroffenen Gemeinde bzw. dort, wo nur Teile des Gemeindegebietes betroffen sind, auch der entsprechenden Katastralgemeinde oder ggf. jener Teilbereiche davon, die eine bestimmte Seehöhe nicht überschreiten. Eine genauere Abgrenzung in der Verordnung ist aus Gründen der fehlenden Messdichte (Messstationen nur punktuell verteilt) und der Praktikabilität nur in Einzelfällen (siehe Anlagen zur Verordnung) möglich und sinnvoll, da die Erhebung der Vorbelastung des jeweils konkreten, für ein Vorhaben vorgesehenen Standortes bei der Einzelfallprüfung im Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 erfolgt.

Zu PM₁₀:

Der Vergleich der letzten Jahre zeigt folgende Ergebnisse: Während in den Jahren 2007 bis 2009 deutlich weniger Überschreitungen festgestellt wurden, stiegen diese 2010 und 2011 wieder an. 2012 und 2013 zeigten die Messdaten wieder eine niedrigere Belastung. Für die höheren Belastungen verantwortlich ist die Advektion kontinentaler Kaltluft während winterlicher Hochdruckwetterlagen, die ungünstige Ausbreitungsbedingungen und Ferntransport aus Ost-Mitteleuropa mit sich bringt. Dies war etwa in den Jahren 2005, 2006, 2010 und 2011 der Fall. Umgekehrt weisen Jahre mit häufigen Tiefdruck-, West- und Nordwetterlagen – darunter 2004, 2007, 2008, 2009 und 2012 – niedrige PM₁₀-Belastungen auf. Ausschlaggebend dafür waren milde Winter mit häufiger Westströmung, wodurch Luftmassen mit niedriger Vorbelastung nach Österreich transportiert wurden.

Für die Neubewertung der belasteten Gebiete (Luft) wurden die Werte seit 2009 herangezogen. Eine Ausweisung als belastetes Gebiet (Luft) erfolgt grundsätzlich, wenn in zwei der letzten fünf Jahre eine Überschreitung des jeweiligen IG-L-Kriteriums festgestellt wurde. Die Winter 2010 und 2011 sind nach Ansicht der Experten der Luftgüteüberwachung als repräsentativ für die im langjährigen Durchschnitt vorherrschenden Bedingungen anzusehen. Die sehr milden Winter 2012 und 2013 sind im Gegensatz dazu im langjährigen Vergleich als ungewöhnlich zu bezeichnen und können daher nicht alleine als Basis herangezogen werden.

Zu § 1 Z 1 (Burgenland)

In den Jahren 2010 und 2011 wurden an den Messstellen Eisenstadt, Illmitz am Neusiedlersee und Kittsee mehr als 25 Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes festgestellt. Es zeigt sich deshalb für das Nord- und Mittelburgenland keine Änderung bezüglich der Belastungssituation.

Die Messstellen in den Kleinstädten der Südoststeiermark registrierten 2010 und 2011 deutliche Grenzwertüberschreitungen. An der Hintergrundmessstelle Klöch bei Bad Radkersburg wurden im Jahr 2011 26 Tagesmittelwerte über 30 µg PM₁₀/m³ registriert. Im Hinblick darauf, dass die Messstellen der Südoststeiermark für das Südburgenland repräsentativ sind, ist das gesamte Südburgenland als belastetes Gebiet anzusehen.

Es wird deshalb, wie schon bisher, das gesamte Burgenland als belastetes Gebiet (Luft) in Bezug auf PM₁₀ ausgewiesen.

Zu § 1 Z 2 (Kärnten)

Zu **lit. a)**: In den Jahren 2005, 2006 und 2010 kam es an der Messstelle Klagenfurt Völkermarkter Straße zu Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes für NO₂. Der Jahresmittelwert (Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge) für Stickstoffdioxid wurde in den Jahren 2005, 2006, 2007, 2010, 2011 und 2012 an der Messstelle Klagenfurt Völkermarktstraße überschritten. 2009 bis 2013 wurde der Jahresmittelwert (Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge) für Stickstoffdioxid an der Messstelle Klagenfurt Nordumfahrung (A2) überschritten. Das Stadtgebiet von Klagenfurt wird weiterhin als belastetes Gebiet ausgewiesen.

Der Gebietsstreifen entlang der A2 von der Anschlussstelle Klagenfurt West bis zur Anschlussstelle Klagenfurt Ost wird als belastetes Gebiet hinsichtlich NO₂ ausgewiesen. Dies ergibt sich aufgrund der

modellierten NO_x-Immissionen aus dem Lkw-Verkehr (TU Graz, NO₂-Stuserhebung Klagenfurt-Völkermarkter Straße 2005, Umweltbundesamt, Report-0117, 2007).

Zu **lit. b) und d)**: An den Messstellen Klagenfurt Völkermarkter Straße und Wolfsberg Hauptschule kam es in den Jahren 2007, 2008, 2009 (nur Klagenfurt Völkermarkter Straße), 2010 und 2011 zu mehr als 30 bzw. 25 (ab dem Jahr 2010) Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀.

Zu **lit. c)**: An der Messstelle Ebenthal Zell kam es in den Jahren 2009, 2010 und 2011 zu mehr als 30 bzw. 25 (ab dem Jahr 2010) Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀. Aufgrund eines vom Amt der Kärntner Landesregierung beauftragten Immissionskatasters für die Region Klagenfurt Ost, erstellt von der TU Graz, wird neu ein belastetes Gebiet hinsichtlich PM₁₀ im Bereich der Katastralgemeinden Gradnitz, Zell bei Ebenthal und Gurnitz festgelegt.

Da es weiterhin zu Grenzwertüberschreitungen von Blei und Cadmium im Staubbiederschlag an Messstellen im Raum Arnoldstein gekommen ist, bleibt **lit. e)** (lit. d) alt) unverändert.

Zu § 1 Z 3 (Niederösterreich)

In Niederösterreich kam es in den Jahren 2010 und 2011 zu den häufigsten Überschreitungen des PM₁₀-Tagesmittelwertes (2011 an 26 Messstellen mehr als 25 Überschreitungen). Im Jahr 2012 wurden nur an zwei Messstellen (Mannswörth und Klosterneuburg) mehr als 25 Überschreitungen registriert, 2013 wurden an keiner Messstelle mehr als 25 Überschreitungen festgestellt.

Lit. a) bleibt für Stickstoffdioxid unverändert, da im Jahr 2010 Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert an der Messstelle St. Pölten Europaplatz auftraten.

In **lit. b)** wird das Stadtgebiet von Wiener Neustadt gestrichen, da hier seit dem Jahr 2008 langfristig weniger als 25 Überschreitungen hinsichtlich PM₁₀ festgestellt wurden. In Amstetten und St. Pölten traten hingegen in den Jahren 2010 und 2011 mehr als 25 Überschreitungen auf.

Zu **lit. c)**: Für die Bezirke Bruck an der Leitha, Gänserndorf und Mistelbach wird die Ausweisung der gesamten Bezirke unverändert beibehalten: In den Jahren 2010 und 2011 wurden an allen Messstellen im Bezirk Bruck an der Leitha sowie an der westlich davon gelegene Messstelle Himberg mehr als 25 Überschreitungen registriert. Dasselbe gilt im Bezirk Gänserndorf für die Messstelle Gänserndorf und auch für die westlich davon gelegenen Messstellen Mistelbach und Pillersdorf.

Die im Bezirk Korneuburg gelegene Messstelle Stockerau hat den IG-L-Grenzwert für PM₁₀ nur im Jahr 2011 mehr als 25 Mal überschritten.

Im Bezirk Tulln kam es 2010 und 2011 an den Messstellen Tulln, Neusiedl i.T., Trasdorf und Zwentendorf zu mehr als 25 Überschreitungen, die Messstelle Streithofen registrierte nur 2010 mehr als 25 Tagesgrenzwertüberschreitungen. Die Gemeinden Sieghartskirchen und Sitzenberg-Reidling werden daher nicht als belastetes Gebiet hinsichtlich PM₁₀ ausgewiesen.

Die Messstelle Pillersdorf im Bezirk Hollabrunn detektierte in den Jahren 2010 und 2011 mehr als 25 Überschreitungen, die Messstelle Ziersdorf nur im Jahr 2011. Der südwestliche Teil des Bezirks Hollabrunn (Gemeinden Heldenberg, Hohenwart-Mühlbach, Maissau, Ravelsbach, Sitzendorf a.d.S. und Ziersdorf) sowie weiterhin Hardegg werden aus dem belasteten Gebiet ausgenommen.

Lit. d) (alt) wird gestrichen. In Bad Vöslau gab es nur 2011 mehr als 25 Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes (26).

Zu **lit. d)**: In Biedermannsdorf traten 2010 und 2011 und in Mödling im Jahr 2011 mehr als 25 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀ auf. Wiener Neudorf wies in den Jahren 2009 bis 2011 mehr als 40 Überschreitungen auf. Es wird daher ein Nahegebiet entlang der A2 Südautoabahn im Bereich des politischen Bezirks Mödling ausgewiesen.

Lit. e) (alt) der bisherigen Verordnung wird gestrichen, da es an keiner Messstelle im Waldviertel zu mehr als 25 Überschreitungen für PM₁₀ in den letzten Jahren kam.

Zu **lit. e)** (lit. g) alt): Die Messstelle Traismauer registrierte in den Jahren 2010 und 2011 mehr als die 25 zulässigen Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM₁₀. Es werden daher die Gemeinden Herzogenburg und Traismauer als belastetes Gebiet festgelegt.

Lit. h) (alt) wird gestrichen, da es in den vergangenen fünf Jahren im Bezirk Wiener Neustadt Umgebung zu keiner Belastungssituation kam.

Lit. f) (lit. i) alt) bleibt unverändert, da aufgrund der Überschreitungshäufigkeit des PM₁₀-Grenzwertes an den Messstellen Klosterneuburg, Himberg, Schwechat und Stixneusiedl in den Jahren 2010 und 2011 von einem großräumig belasteten Gebiet auszugehen ist.

Zu § 1 Ziffer 4 (Oberösterreich)

Zu **lit. a) und c)**: Im Stadtgebiet von Linz und Wels kam es in den Jahren 2010 und 2011 sowie in Steyregg im Jahr 2010 zu mehr als 25 Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes an mehreren Messstellen.

An der Messstelle Traun wurden 2010 und 2011 mehr als 25 Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes festgestellt. Es wird deshalb in **lit. b) (neu)** ein Teilgebiet der Stadt Traun aufgenommen.

Zu **lit. d) (neu)**: An der Messstelle Linz Römerbergtunnel wurden auch in den Jahren 2009 bis 2013 sowohl die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert (JMW) als auch der Halbstundenmittelwert (HMW) für NO₂ überschritten. Basierend auf genaueren Untersuchungen zur Immissionsituation (Untersuchungen zur NO₂ Belastung im Stadtgebiet von Linz, Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik, TU Graz, 2007) und der Aktualisierung der Statuserhebung für NO₂ in Linz, Ergänzende Daten für die Jahre 2005 bis 2009, wird **lit. c)** abgeändert. Da an der Station Linz-24er Turm am nördlichen Donauufer keine Überschreitungen des HMW und der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den JMW auftraten und für 2011 die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den JMW nur knapp überschritten wird (36 µg/m³), wird nördlich der Donau kein belastetes Gebiet ausgewiesen. Vergleichbare mittlere Konzentrationen wie die Station Linz-24er Turm wiesen auch die Stationen Neue Welt an der Wiener Straße sowie in früheren Jahren die inzwischen aufgelassene Station ORF Zentrum südlich der Blumauerstraße auf. Daher wird auch zwischen Blumauerstraße und Wienerstraße mit Ausnahme der unmittelbaren Autobahnumgebung kein belastetes Gebiet definiert.

Zu § 1 Ziffer 5 (Salzburg)

In Salzburg kam es an der Messstelle Hallein B 159 im Jahr 2010 und 2013 an mehr als 25 Tagen und an der Messstelle Salzburg Rudolfplatz in den Jahren 2008, 2009 und 2010, 2011 jeweils an mehr als 25 Tagen zu Überschreitungen des Grenzwertes für PM₁₀.

Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den NO₂-Jahresmittelwert wurden auch in den letzten Jahren an den Messstellen in Hallein und Salzburg festgestellt. Auch Überschreitungen des Halbstundenmittelwertes für NO₂ wurden im Jahr 2007 bis 2009 und 2011 registriert.

§ 1 Ziffer 5 bleibt deshalb unverändert bestehen.

Zu § 1 Ziffer 6 (Steiermark)

Im Stadtgebiet von Graz wurde in den Jahren 2005 bis 2013 an verschiedenen Messstellen an jeweils mehr als 25 Tagen der Grenzwert für PM₁₀ überschritten. Auch für Stickstoffdioxid bestehen weiterhin Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert. **Lit. a)** bleibt deshalb unverändert bestehen.

Aufgrund weiterhin aufgetretener Überschreitungen des als HMW ausgedrückten Grenzwertes für SO₂ an der Messstelle Strassengel bleibt auch **lit. b)** unverändert bestehen.

Grenzwertüberschreitungen für Blei im Staubbiederschlag wurden in Leoben Donawitz und Leoben Judaskreuzsiedlung seit dem Jahr 2006 nicht mehr festgestellt. Die Ausweisung betreffend Blei im Staubbiederschlag in **lit. c) (alt)** wird daher gestrichen, zu PM₁₀ siehe **lit. i)**.

Zu **lit. c) bis k)**: Die Ausweisung betreffend PM₁₀ orientiert sich an den gemäß der aktuellen steiermärkischen Luftreinhalteverordnung festgelegten Sanierungsgebieten. Die Randbereiche einiger Bezirke werden daher nicht mehr erfasst (z. B. im Norden des Bezirks Deutschlandsberg, im Süden des Bezirks Bruck-Mürzzuschlag, im Osten des Bezirks Graz-Umgebung, im Nordosten des Bezirks Murtal, im Süden des Bezirks Leoben, im Westen des Bezirks Hartberg-Fürstenfeld). Die übrigen Gebiete bleiben unverändert bestehen, da in den letzten Jahren weiterhin der PM₁₀-Grenzwert an verschiedenen Messstellen an mehr als 25 Tagen überschritten wurde. Die Änderungen in der Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung betreffend Bezirks- und Gemeindezusammenlegungen wurden in formaler Hinsicht berücksichtigt.

Zu **lit. l)**: Die Erweiterung der belasteten Gebiete – Luft um die beschriebenen Autobahnkorridore für den Luftschadstoff NO₂ erfolgt aufgrund der Ergänzung zur Steiermärkischen Statuserhebung NO₂. Diese Gebiete sind deckungsgleich mit den in § 2 Z 2 VBA-Verordnung-IG-L Steiermark festgelegten Autobahnkorridoren.

Zu § 1 Ziffer 7 (Tirol)

Zu **lit. a)**: An der Messstelle Innsbruck Reichenau (Andechsstraße) kam es im Jahr 2010 zu 29, im Jahr 2011 zu 46 Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes. An der Messstelle Innsbruck Zentrum (Fallmerayerstraße) blieb die Überschreitungshäufigkeit in den Jahren 2007 bis 2013 unter 25. Durch

Herabsetzung der Seehöhe auf 650 m in lit. a) wird das belastete Gebiet hinsichtlich PM_{10} etwas verkleinert. Die Ausweisung des Stadtgebietes hinsichtlich Stickstoffdioxid bleibt unverändert bestehen (bis zu einer Seehöhe von 700 m).

Zu **lit. b)**: An der Messstelle Hall in Tirol war für die Jahre 2007 bis 2009 die Überschreitungshäufigkeit des PM_{10} -Grenzwertes auf unter 20 Überschreitungen beschränkt, von 2010 bis 2012 wurde das Tagesgrenzwertkriterium baustellenbedingt nicht eingehalten. Nachdem nunmehr sämtliche Felder östlich der Messstelle verbaut worden sind, kann davon ausgegangen werden, dass, wie bereits 2013, auch in den nächsten Jahren das Tagesgrenzwertkriterium eingehalten wird.

Die lit. c), d) und e) (alt) werden gestrichen, da in den letzten fünf Jahren an den relevanten Messstellen Lienz, Vomp, Wörgl, Kufstein und Imst die Überschreitungshäufigkeit für den Tagesmittelwert PM_{10} weit unter 25 lag.

Zu **lit. c) und d)**: Aufgrund weiterhin bestehender Überschreitungen des Jahresmittelwertes einschließlich Toleranzmarge für NO_2 an den Messstellen Hall, Innsbruck, Imst, Vomp und Gärberbach wird weiterhin ein Korridor entlang der A12 Inntal Autobahn (alt lit. f und g) ausgewiesen, die Breite des belasteten Gebietes wird jedoch abhängig vom Verkehrsaufkommen festgelegt. Das Verkehrsaufkommen nimmt westlich von Innsbruck rasch ab. Östlich von Zirl ist nur mehr mit ca. 60 % des Verkehrsaufkommens von Kematen zu rechnen. Im Raum Telfs gibt es die nächste sprunghafte Verkehrsabnahme auf unter 50 % des ursprünglichen Verkehrsaufkommens. An der Zählstelle in Haiming werden nur mehr knapp über einem Drittel des Verkehrsaufkommens von Kematen gemessen. Die Tunnelbereiche des Roppener Tunnels und des Perjentunnels werden jedoch ausgenommen, da hier nicht mit NO_2 Überschreitungen zu rechnen ist.

Lit. e) bis g) (alt lit. h bis j) bleiben unverändert.

In **lit. h)** (alt lit. k) bleibt für Brixlegg die Ausweisung hinsichtlich Blei im Staubniederschlag aufrecht. Da sich die relevante Immissionsmessstelle direkt an der Grenze der KG Brixlegg zur KG Reith im Alpbachtal befindet, wird auch die KG Reith im Alpbachtal als belastetes Gebiet ausgewiesen. Da die überschrittenen Messstellen im Talbodenbereich in der Achse der Hauptwindrichtungen liegen, erscheint darüber hinaus eine Höhenbegrenzung von 550 m sinnvoll. Cadmium im Staubniederschlag wird gestrichen, da der Grenzwert seit 2008 nicht mehr überschritten wurde.

Zu § 1 Ziffer 8 (Vorarlberg)

An den Messstellen Feldkirch, Höchst und Lustenau wurde auch in den vergangenen Jahren die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert NO_2 überschritten bzw. in Höchst mit $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gerade eingehalten. Es werden deshalb hinsichtlich NO_2 keine Änderungen vorgenommen.

Für PM_{10} wurde an den Messstellen Feldkirch, Höchst, Dornbirn und Lustenau die zulässige Tagesanzahl für die Überschreitung des Grenzwertes seit dem Jahr 2009 nicht mehr erreicht, mit einmaliger Ausnahme in Feldkirch im Jahr 2010 (an 27 Tagen überschritten). Die Ausweisung betreffend PM_{10} wird daher bei diesen Gemeinden gestrichen.

Zu § 1 Ziffer 9 (Wien)

In Wien wurde in den Jahren 2010 und 2011 noch an sämtlichen Messstellen die zulässige Tagesanzahl an Überschreitungen des Grenzwertes für PM_{10} überschritten.

In den darauf folgenden Jahren 2012 und 2013 wurde der Grenzwert nur mehr an 8 der 13 PM_{10} – Messstellen überschritten. Auch der Verlauf der Anzahl der Überschreitungstage pro Jahr und Messstelle gibt Hinweise auf eine deutliche Verbesserung der PM_{10} -Belastung in den letzten Jahren, wobei die Witterungsbedingungen auch weiterhin relevant sein werden.

Für NO_2 wurde der als Jahresmittelwert definierte Grenzwert zuzüglich der Toleranzmarge an den Messstellen Hietzinger Kai, Rinnböckstraße und Taborstraße auch in den vergangenen Jahren überschritten.

§ 1 Ziffer 9 bleibt deshalb unverändert bestehen.